

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2018/023

Datum der Freigabe: 15.01.2018

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	15.01.2018
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Heiko Traulsen	Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2018	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Bereitstellung von Finanzmitteln für externe Baubegleitung zum Neubau Feuerwehr Schanze

Sach- und Rechtslage:

Das Bauamt der Stadt Kappeln hat aktuell eine Vielzahl an laufenden Baumaßnahmen abzuwickeln. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, sich für die Baumaßnahme „Neubau - Feuerwehr Schanze“ externe Hilfe zu suchen und sich dieser zu bedienen.

Es sollen die Aufgaben wahrgenommen werden, für die das Bauamt normalerweise als eigener Bauherr auftritt.

Aufgaben des Bauamtes bei einer Baumaßnahme (Bauherrenleistung):

1. Leitung der Gespräche der Lenkungsgruppe

Der Architekt ist selbstverständlich für den Bau und die Planung zuständig, Prüfung auf Plausibilität und Kompatibilität mit den Verwaltungsvorschriften, sowie dem allgemeinen Verwaltungshandeln muss zwingend aus dem Bauamt erfolgen. Ebenso müssen die politische Beschlüsse im Zusammenhang der Vorkommnisse überprüft werden.

2. Prüfung sämtlicher Ausführungsunterlagen (die Freigabe muss aus dem Rathaus erfolgen).

Sämtliche Entwurfs- und Ausführungspläne müssen durch das Bauamt geprüft und freigegeben werden.

3. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

Sämtliche Ausschreibungsunterlagen (aller Gewerke) müssen durch das Bauamt geprüft und freigegeben werden.

4. Prüfung der Angebote nach der Submission, sowie Durchführung der Auftragsvergabe mit Unterstützung des Architekten.

Angebotsprüfung und Wertung, Erstellung des Vergabevermerkes etc. Unterlagen müssen prüfungsfähig durch das Bauamt erstellt werden.

5. Prüfung des vom Architekten aufzustellenden Bauzeitenplans.

6. Kontrolle der Baustelle durch das Bauamt als Bauherr.

7. Überprüfung und Freigabe der Rechnungen aller am Bau beteiligten, auch die des beauftragten Architekten.

8. Prüfung der Nachträge

Das Architektenhonorar ergibt sich aus der Bausumme. Wird eine Bausumme durch Nachträge erhöht, erhöht sich zwingend das Architektenhonorar. Hier muss immer und zwingend geprüft werden, sowie eine Begleitung aus dem Bauamt stattfinden.

9. Durchführung und Leitung der Abnahme

